

Telefon: 233 - 22401
Telefax: 233 - 21784

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Referatsgeschäftsleitung
SG

**Aufgabenkritik – mit allen Beteiligten gemeinsame
Vorschläge erarbeiten**

Sitzungsvorlagen Nr. 20 – 26 / V 02146

Anlagen:

Anlage 1: Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 05757 von Herrn BM Manuel Pretzl vom 30.07.2019

Anlage 2: Schreiben des Herrn Oberbürgermeisters vom 16.06.2020

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 02.12.2020 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Herr BM Pretzl hat am 30.07.2019 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 05757 (Anlage 1) gestellt, der vom Herrn Oberbürgermeister mit Schreiben vom 16.06.2020 beantwortet wurde (Anlage 2).

Gleichzeitig hat der Herr Oberbürgermeister mit Schreiben vom 10.06.2020 die Referate gebeten, ihren Fachausschüssen bis zum Jahresende 2020 unter Bezugnahme auf die Produkte aufzuzeigen und ggf. zu begründen, welche Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Referates reduziert werden oder sogar ganz wegfallen können.

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt dazu inhaltlich wie folgt Stellung:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat sich eingehend mit den Aufgaben, die in den Fachbereichen seiner Hauptabteilungen wahrgenommen werden auseinandergesetzt.

Das Ergebnis seiner Analysen ist nachstehend erläutert mit Bezug zu den Produkten bzw. soweit erforderlich auch zu Produktleistungen.

1. Produkt Stadtentwicklungsplanung

1.1 Produktleistung Kommunale Interessenvertretung:

Die Aufgaben sind als Pflichtaufgaben anzusehen. Bei den gemeindlichen Pflichtaufgaben wird durch Art. 28 Grundgesetz (GG) die gemeindliche Selbstverwaltung garantiert. Die Bayerische Verfassung enthält in Art. 11 Bayer. Verfassung (BV) eine ähnliche Regelung. Gerade bei den (Fach-)Planungen Dritter, darunter fallen die Planungen der Deutschen Bahn, der SWM und weiterer Fachplanungsträger ist es notwendig, dass die Gemeinde ihre Interessen wahrt. Das gilt gerade für eine dicht besiedelte Großstadt, bei der zwischen einzelnen Planungen und dem vorhanden Bestand vielfältige Wechselbeziehungen bestehen. Ebenso ist es notwendig, dass sich die LHM im überörtlichen Sinne artikuliert und sich mit den Umlandkommunen entsprechend abstimmt und sich auch auf der Ebene der Raum- und Landesplanung positioniert. Es handelt sich insoweit ebenfalls um eine gemeindliche Pflichtaufgabe, bei der keine Abstriche möglich sind.

1.2 Produktleistung Bevölkerung, Wohnen, PERSPEKTIVE München:

Die Aufgaben sind Teil bzw. dienen der Grundlagenerarbeitung der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan). Betrachtet man die PERSPEKTIVE MÜNCHEN konkret, so ist sie die wesentliche Grundlage und langfristige Rahmensetzung für die Münchner Stadtentwicklung. Sie bildet damit die konzeptionelle und strategische Grundlage für die Ausübung der kommunalen Planungshoheit durch die Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und durch die anderen im Baugesetzbuch (BauGB) geregelten formellen bzw. rechtlich gebundenen Planungsinstrumente. Für integrierte Stadtentwicklungskonzepte wie die PERSPEKTIVE MÜNCHEN ergibt sich die Erforderlichkeit, die Inhalte und damit die rechtliche Bedeutung mittelbar aus dem planerischen Abwägungsgebot in § 1 Abs. 6 BauGB. Durch § 1 Abs. 6 BauGB ist festgelegt, dass von der Gemeinde beschlossene städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen in die Bauleitplanung einzubeziehen sind. Fasst man die genannten Aspekte zusammen, so sind die integrierten Stadtentwicklungskonzepte und andere informelle Planwerke sowohl auf städtischer, nationaler als auch auf europäischer Ebene inzwischen ein fester Bestandteil der Planungskultur. Inhaltlich und verfahrensmäßig sind sie inzwischen deutlich aufgewertet und sehr eng mit den formellen Instrumenten der Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) und des besonderen Städtebaurechts (Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen) verknüpft.

1.3 Produktleistung Verkehrsplanung:

Mit Wirkung zum 01.01.2020 werden die Aufgaben, die heute in der Federführung der Abteilung Verkehrsplanung liegen, in das Mobilitätsreferat wechseln.

Bei den Aufgaben handelt es sich überwiegend um Pflichtaufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

- Entwicklung von Verkehrskonzepten sowie Verkehrsverträglichkeitsprüfungen von Bauvorhaben, Bebauungsplänen und städtebaulichen Maßnahmen sowie Maßnahmen der Stadtsanierung
- Planung von Konzepten und Anlagen des Radverkehrs
- Planung von Konzepten und Anlagen des Öffentlichen Personennahverkehrs

(ÖPNV) und des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)

- Verbesserung der Infrastruktur im Hinblick auf Barrierefreiheit und Inklusion
- Einbringung von Verkehrs- und Mobilitätsaspekten bei der Luftreinhalteplanung, der Lärminderung und der Lärmaktionsplanung sowie zur Förderung des Klimaschutzes
- Erstellung von Konzepten zum Parkraummanagement
- Erarbeitung von Konzepten zur Förderung der Elektromobilität
- Förder- und Forschungsprojekte
- Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit bei Verkehrsprojekten
- Shared Mobility

Der Aufgabenstandard orientiert sich an den Kriterien Leistungsfähigkeit, Verkehrssicherheit und Umweltverträglichkeit/Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit der Mobilität. Gemessen an den gesetzlichen und politischen Erfordernissen wird der Standard in keinem Aufgabenbereich überschritten. Es muss dagegen davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen aus der Gesellschaft an eine hochwertige und nachhaltige Mobilität weiter steigen und auf eine zügige Umsetzung der geforderten Verkehrswende hoher Druck ausgeübt werden wird. Standardsenkungen sind somit in keinem der genannten Aufgabenfelder möglich, auch die Streichung von (freiwilligen) Aufgaben kann im Hinblick auf die gültige Beschlusslage nicht umgesetzt werden.

1.4 Produktleistung Räumliche Entwicklungsplanung, Flächennutzungsplanung:

Die Aufgaben sind Grundlage, Vorgabe und Teil der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bauleitplanung), wobei der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt München bearbeitet, geändert und fortgeschrieben wird.

Bei allen Aufgaben der Räumlichen Entwicklungsplanung, Flächennutzungsplanung handelt es sich somit um gesetzliche Pflichtaufgaben nach dem BauGB §§ 1 ff i.V.m. den einschlägigen Fachgesetzen wie dem Raumordnungsgesetz (ROG), Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLPG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

1.5 Produktleistung PlanTreff – Öffentlichkeitsarbeit:

Die Aufgaben sind Grundlage, Vorgabe und Teil der gemeindlichen Bauleitplanung (FNP und B-Plan). Alle Aufgaben sind damit gesetzliche Pflichtaufgaben nach dem BauGB §§ 1 ff i.V.m. den Fachgesetzen wie dem ROG, BayLPG, BNatSchG, BImSchG usw. und finden ihre Rechtsgrundlage in der verfassungsrechtlich verankerten Planungshoheit der Gemeinden nach Art. 28 GG.

Alle diese Aufgaben betreffen das unmittelbare Lebensumfeld vieler Bürgerinnen und Bürger. Deswegen stehen die Projekte des Referats für Stadtplanung und Bauordnung immer im Fokus der Öffentlichkeit. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sieht sich zunehmend und weit über das bereits heute Geleistete vor der Herausforderung, die entsprechenden Themen und Fragestellungen nicht nur reagierend beantworten zu müssen, sondern mehr und stärker im Vorfeld zu informieren und Themenfelder zu besetzen.

Vor allem die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ist dabei ein wesentlicher Faktor, ohne den Planungen und Projekte nicht mehr umgesetzt werden können. Der Bedarf geht dabei weit über das gesetzlich vorgeschriebenen Maß hinaus. Zuletzt hat der Stadtrat dies im Beschluss vom 16.03.2016 zur Optimierung der Bebauungsplanverfahren und der

Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit im Referat für Stadtplanung und Bauordnung (Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 04459) nochmals bestätigt und die Verwaltung beauftragt, hier noch stärker tätig zu werden.

2. Produkt Stadtplanung

Bei den Aufgaben der HA II – Stadtplanung handelt es sich um mittelbare Pflichtaufgaben gem. Art. 83 BV i. V. m. Art. 57 GO, BauGB, BayBO, Baunutzungsverordnung (BauNVO), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). In einem engen ursächlichen Zusammenhang zu den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben stehen freiwillige Leistungsteile, wie insbesondere die Durchführung von städtebaulichen und landschaftsplanerischen Ideen- und Realisierungswettbewerben, von Realisierungswettbewerben für konkrete Umsetzungsmaßnahmen sowie Planungsworkshops oder Beratungsgremien. Diese tragen maßgeblich dazu bei, die bestmögliche Lösung zur Entwicklung neuer Vorhaben, Quartiere oder ganzer Stadtteile zu finden. Sie stellen die Diskussionsgrundlage für die weitere Entwicklung im Verfahren und im Dialog mit und zwischen Verwaltung, politischen Mandatsträgern aller Ebenen sowie der breiten Öffentlichkeit dar. Die beiden letztgenannten Punkte dienen der Qualitätssicherung, damit aus den guten Konzepten auch hervorragende Umsetzungen werden.

Nicht erst seit Stuttgart 21 ist es der Landeshauptstadt München wichtig, die breite Öffentlichkeit in den fachlichen Diskurs zur Entwicklung der Landeshauptstadt München einzubinden. Seit jeher wurden die formellen Verfahren nach BauGB dazu genutzt, die Bürgerinnen und Bürger zu informieren und darüber hinaus auch informelle Formate anzubieten. Dies ist wichtig, da in den letzten Jahren keine einzige Planung mehr denkbar wäre, ohne dass sich die Öffentlichkeit beteiligt hätte. Nur so kann eine größere Akzeptanz oder zumindest ein besseres Verständnis für die Planungen in der Öffentlichkeit erreicht werden.

Coronabedingt werden weitere Formate notwendig sein, um den gesetzlichen wie auch den politischen Auftrag zu einer möglichst breiten Beteiligung weiter auszubauen.

Aufgrund der in den letzten Jahren immer weiter gestiegenen Anzahl an Projektbeteiligten und auch sonstiger Akteure, wie z. B. Vereine, Bürgerinitiativen, etc. und der verstärkten Öffentlichkeitsarbeit erfordert es erhöhten Abstimmungsbedarf und damit eines größeren Zeitaufwands.

Unter anderem deshalb wurde versucht, Bebauungsplanverfahren effizienter zu gestalten, interne und externe Schnittstelle und Abläufe zu optimieren und damit zu beschleunigen und zu prüfen, welche Aufgaben ggf. wegfallen könnten.

So wurden aufgrund der Umsetzung des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrates vom 16.03.2016 (Sitzungsvorlagennummer 14-20 / V 04459) zur Optimierung der Bebauungsplanverfahren und der Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit die Organisationsstruktur und die Aufgabenverteilung in der HA II angepasst, die Prozesse optimiert und unter Beteiligung einer externen Beratungsfirma ein Projektmanagement und eine Prozessteuerung mit mehreren Modulen eingeführt.

3. Produkt Beteiligungsmanagement

Gemäß Art. 106 Absatz 1 Bayerische Verfassung gilt „Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung.“ Die Landeshauptstadt München kommt diesem Auftrag unter anderem im Rahmen des Wohnungsbestandes und des Wohnungsneubaus ihrer beiden Tochtergesellschaften nach.

Zudem können mit den Wohnungsunternehmen zentrale Fragen der Quartiers- und Stadtplanung, der Stadtentwicklung und sogar der Regional- und Landesplanung im Interesse der Landeshauptstadt München bearbeitet werden. Bezahlbares Wohnen stellt für den Bund, die Länder sowie die Kommunen eine zentrale wohnungspolitische Zielsetzung dar. Ungeachtet ihrer privatrechtlichen Organisationsform erbringen GEWOFAG und GWG öffentliche Aufgaben, die Aufgabenverantwortung bleibt bei der Gesellschafterin Stadt München, woraus sich Steuerungs- und Kontrollpflichten, wie z.B. die Sicherstellung eines angemessenen Einflusses der Gesellschafterin, ergeben. Eine Reduzierung dieser Aufgaben würde dazu führen, dass die Landeshauptstadt München ihre Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des Gemeinwohls aufgeben würde. Somit kann diese Aufgabe nicht wegfallen.

Ziel des Beteiligungsmanagements ist die effektive Steuerung der Beteiligungen im städtischen Interesse. Das Beteiligungsmanagement plant, kontrolliert und informiert, ob und wie die Wohnungsbaugesellschaften die vom Stadtrat gesetzten Ziele erreichen. Gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 20.03.2002 muss der ehrenamtliche Stadtrat mit allen für ihn relevanten Informationen versorgt werden bzw. vorhandene Informationen aufbereitet werden. Insofern stellt das Beteiligungsmanagement eine Schnittstelle zwischen Verwaltung und Beteiligungen dar. Es unterstützt die Führungsebene der Stadt in ihrer Steuerungsverantwortung und bereitet Entscheidungen vor. Diese Aufgabe ist unabdingbar, um das Ziel der Landeshauptstadt nach bezahlbarem Wohnraum zu erfüllen.

Durch die jährlichen Controllingberichte, die dem Stadtrat vorgelegt werden, wird regelmäßig ein kritisches Augenmerk auf die Aufgabenerfüllung und -ausgestaltung gelegt. Ohne die Aufgabenerfüllung des Beteiligungsmanagements wäre keine gesicherte Betreuung der städtischen Wohnungsbaugesellschaften sowie der Mandatsträger*innen möglich.

4. Produkt Stadterneuerung

Aufgabe der Stadterneuerung ist die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen in Gebieten mit städtebaulichen Mißständen. Ziel ist eine wesentliche Verbesserung, Umgestaltung und Stabilisierung bestehender Stadtquartiere.

Sanierungsmaßnahmen, die im Rahmen der Stadterneuerung durchgeführt werden, sind durch die Besonderheit gekennzeichnet, dass sie im öffentlichen Interesse von der öffentlichen Hand veranlasst, von ihr umfassend geleitet und durch den Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel gefördert werden müssen. Nur so können die vielfältigen und zum Teil kontroversen Interessen privater und öffentlicher Akteure in einem gemeinsamen, aufeinander abgestimmten, sozialverträglichen Konzept vereint und übergeordnete öffentliche Interessen der Stadtentwicklung durchgesetzt werden. Rechtsgrundlage zur Bewältigung dieser Aufgabe ist das „Besondere Städtebaurecht“ im Baugesetzbuch (§§ 136 ff BauGB).

Die Landeshauptstadt München, im Rahmen der Stadterneuerung in der Rolle der

öffentlichen Hand, „übernimmt die Regie“ innerhalb des Stadterneuerungsprozesses: Sie stellt sicher, dass den Stadterneuerungsmaßnahmen eine integrierte Planung zu Grunde liegt, d.h. eine dem Gemeinwohl verpflichtete Zusammenschau der Sanierungsziele sowie der soziale Ausgleich im Gebiet.

Zu den weiteren wesentlichen Aufgaben gehören das Erstellen von Bebauungsplänen mit Grünordnungsplan, die Initiierung von Einzelmaßnahmen u.a. mit lokalen Akteuren, die Koordination nicht investiver und investiver Projekte, sowie die sanierungsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Insbesondere im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und der Beteiligungsverfahren, bei der Finanzierung und der Förderung von Projekten wird eng mit der städtischen Treuhänderin, der Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung (MGS), zusammengearbeitet.

Eine Reduzierung dieser Aufgaben würde dazu führen, dass die Landeshauptstadt München ihre besondere Verantwortung der öffentlichen Seite für die Stadtentwicklung aufgeben würde.

5. Produkt Wohnungsbauförderung

In der Wohnungsbauförderung werden Grundsatzentscheidungen zum geförderten und preisgedämpften Wohnungsbau für den Stadtrat vorbereitet und Ausführungsempfehlungen für die ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen an den geförderten, preisgedämpften und freifinanzierten Wohnungsbau verbindlich formuliert. Ziel ist ausreichend bezahlbaren und qualitätvollen Wohnraum in der Landeshauptstadt München bereit zu stellen und insbesondere Bürger*innen der unteren und mittleren Einkommensgruppen zu unterstützen.

Diese Aufgabe ist existentiell für viele Bürger*innen und bedarf vielmehr eines Ausbaus als einer Einsparung.

Um neuen Wohnraum zu schaffen, werden städtische und private Flächen nach Wohnbau- und Förderarten sowie nach Zielgruppen in städtebaulichen Verträgen gebunden. Außerdem werden Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für städtische Wohnbaugrundstücke durchgeführt. Grundlage für die Neuschaffung von Wohnraum auf städtischen Flächen sind die wohnungspolitischen Handlungsprogramme der Landeshauptstadt München (derzeit „Wohnen in München VI -2017-2021“), mit einem Finanzvolumen von ca. 865 Mio. € im 5-Jahres-Zeitraum) sowie gesonderte Stadtratsbeschlüsse zu Fördermodellen, Einzelvorhaben oder Standards wie z.B. 8 €-Miete, Wohnen für Auszubildende, Wohnen für städtische Beschäftigte, Konzeptioneller Mietwohnungsbau (KMB), Holzbausiedlung. Die Bindungen auf privaten Grundstücken im Rahmen der Sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) erfolgen auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und von Stadtratsbeschlüssen zur SoBoN (letztmalig wurden die Verfahrensgrundsätze der SoBoN mit Stadtratsbeschluss vom 26.07.2017, Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 09249, fortgeschrieben).

Weitere Aufgabenschwerpunkte der Wohnraumförderung sind die Beratung und Förderung von Neu-, Aus- und Umbau von Miet-/Genossenschaftswohnungen aus staatlichen und städtischen Förderprogrammen, von Anpassungsmaßnahmen von Wohnraum für ältere und behinderte Menschen, von Wohneigentum und von Lärmschutzmaßnahmen (z.B. „Wohnen am Ring“) sowie von Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Änderungsmaßnahmen. Zur Sicherung und zum Erhalt von preiswertem Wohnraum werden Über-

prüfungen von Mietpreis- und Belegungsbindungen durchgeführt. Im Rahmen der jeweiligen Fortschreibungen von Wohnen in München werden regelmäßig die Ausgestaltung der Programme, die benötigten Finanzmittel und die Personalausstattung hinterfragt, evaluiert und angepasst.

Zudem ist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung die staatliche Bewilligungsstelle Münchens (größte Bewilligungsstelle in Bayern), die die staatlichen Wohnungsbaufördermittel von im Schnitt der letzten vier Jahre 104,5 Mio. € für Wohnungsbauvorhaben - insbesondere für die Haushalte mit unteren Einkommen - bewilligt. Als Beispiel für die Wichtigkeit und Bedeutung der kommunalen Wohnungsbauförderung als zweite Säule des Wohnungspakts Bayern sei angemerkt: Die staatlichen Fördermittel würden - ohne städtische Kofinanzierung - nur für max. ca. 700 WE p.a. für die unteren Einkommensgruppen (EOF) ausreichen. Die vom Stadtrat in „Wohnen in München VI“ festgelegte Zielzahl liegt hingegen bei 2.000 geförderten und preisgedämpften Wohnungen. Sie schließt auch mittlere Einkommensgruppen (München Modell, Konzeptioneller Mietwohnungsbau) ein, die in München ebenfalls zu den Haushalten zählen, die unter die staatliche Wohnraumförderung fallen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat außerdem darauf zu achten, dass sie Private im Rahmen des § 11 Absatz 1 Nr. 2 BauGB und der Verfahrensgrundsätze der SoBoN vertraglich verpflichtet, geförderten Wohnraum zu errichten. Hier sei erwähnt, dass von 1994 – 31.12.2019 in der SoBoN Baurecht für ca. 15.170 geförderte Wohnungen geschaffen wurde, also knapp 600 WE pro Jahr.

Eine Reduzierung der genannten Aufgaben würde dazu führen, dass die Landeshauptstadt ihre Pflichtaufgaben im Sinne des Art. 106 Abs. 2 der Bayerische Verfassung und im Sinne des Gemeinwohls nicht mehr erfüllen könnte.

6. Produkt Bauaufsicht

Der Lokalbaukommission (LBK) im Referat für Stadtplanung und Bauordnung sind neben der Unteren Bauaufsichtsbehörde auch die Untere Naturschutzbehörde sowie die Untere Denkmalschutzbehörde, Seilbahn- und Abgrabungsbehörde organisatorisch zugeordnet. Mit jährlich über 20.000 Einzelentscheidungen und Stellungnahmen in bauaufsichtlichen, naturschutz- und denkmalschutzrechtlichen Verfahren trägt sie Mitverantwortung für die Lebensqualität und das Wachstum Münchens, sorgt für die Wahrung eines geordneten Stadtbildes und die Einhaltung der entsprechenden Rechtsnormen. Durch das anhaltende Wachstum der Stadt besteht auf absehbare Zeit ein stark erhöhter Bedarf an Wohnraum. Dies spiegelt sich vor allem auch im Baugenehmigungsverfahren wieder, z.B. wurden 2017 – 2019 insgesamt 36.985 neue Wohneinheiten genehmigt, und im Vergleich zu den Vorjahren hat sich die Anzahl der genehmigten Wohneinheiten um ca. 40% erhöht. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung geht auch zukünftig von einem anhaltenden stadtweiten Wachstum aus, das alle Fachbereiche der LBK tangiert.

Bei den Aufgaben der LBK handelt es sich größtenteils um den Vollzug von gesetzlichen Pflichtaufgaben des übertragenen Wirkungskreises (z.B. Baugesetzbuch (BauGB), Bayerischer Bauordnung (BayBO) etc.) und den Vollzug kommunaler Satzungen aufgrund der BayBO und des BauGB sowie den Naturschutzgesetzen. Teilaufgaben dienen der Erfüllung von gesetzlichen Pflichtaufgaben. Im Detail werden in der Lokalbaukommission Aufgaben aus folgenden Produkten abgedeckt: Bauaufsicht, Naturschutz und Denkmalschutz.

Das Produkt Bauaufsicht setzt sich aus den drei Produktleistungen bauaufsichtliche

Beratungen und Auskünfte, Genehmigungen und bauaufsichtliche Stellungnahmen sowie bauaufsichtliche Überprüfungen zusammen. Dabei werden vor allem gesetzliche Pflichtaufgaben auf Grundlage des BauGB, der BayBO, des Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG), des Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sowie von gemeindlichen Satzungen und Richtlinien vollzogen. Nachstehend werden die Produktleistungen näher betrachtet:

6.1 Produktleistung Bauaufsichtliche Beratung und Auskünfte:

Die Produktleistung Beratung teilt sich auf in die Beratungsleistung im zentralen Beratungszentrum der LBK (vor Antragstellung) sowie in die Beratung in den Teams zu laufenden Vorgängen. Hierunter fallen sowohl schriftliche als auch mündliche Beratungen zu bauplanungs-, bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Fragen und Auskünfte aus Karten und Akten. Diese Form der Beratung basiert auf Art. 25 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Sie dient der sachgerechten Bauantragstellung, der Navigation durchs Verfahren sowie der kompakten Auskunft an die Bauantragsteller*innen und ist als gesetzliche Pflichtaufgabe anzusehen. Unter den Bereich Auskünfte fallen Amtshilfeverfahren z. B. im Rahmen von Genehmigungen nach BImSchG, Bearbeiten von Anfragen von anderen Referaten (z.B. baurechtl. Beurteilungen), Bearbeiten von Anfragen von Bürger*innen in den verschiedenen Rollen.

6.2 Produktleistung Genehmigungen und bauaufsichtliche Stellungnahmen:

Das Genehmigungsverfahren ist das Kernstück der Unteren Bauaufsichtsbehörde. Einzelne Aufgaben sind die Prüfung von Anträgen und die Erteilung von Genehmigungen, Vorbescheiden, Ausnahmen, Befreiungen, Abweichungen, Zulassungen, Ablehnungen, Zurückstellungen und Abgeschlossenheiten sowie das Abschließen von Verträgen (z.B. Stellplatzablöseverträge). Ferner werden Stellungnahmen z.B. zu Planfeststellungsverfahren und Zustimmungsverfahren erstellt und Rechtsbehelfe bearbeitet.

Größere öffentlichkeitswirksame Bauprojekte können in der Stadtgestaltungskommission beraten werden. Die Kommission für Stadtgestaltung selbst ist zwar keine Pflichtaufgabe, sie dient aber in der Funktion als Gestaltungsbeirat der qualitativ hochwertigen Erfüllung der Pflichtaufgabe Baugenehmigungsverfahren. Herausgehobene Projekte, die nicht allein in der Verwaltung entschieden werden sollen, können über die Kommission vor der Genehmigung zur öffentlichen Diskussion gestellt werden.

Kernstück des bauaufsichtlichen Verfahrens ist häufig die Einbindung anderer städtischer Dienststellen, die in einer „Instruktionsverfügung“ geregelt ist. Mit dieser Beteiligung sollen öffentliche Belange dieser anderen Dienststellen rechtzeitig ins Baugenehmigungsverfahren einfließen. In einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess werden diese Beteiligungen immer wieder auf ihre Notwendigkeit abgeklopft (Aufgabenkritik). So wurden im Zuge früherer Haushaltskonsolidierungen zahlreiche Beteiligungen im Verfahren durch Informationen nach Abschluss des Verfahrens ersetzt. In dieses Spektrum gehört auch die Beteiligung der Bezirksausschüsse im Baugenehmigungsverfahren. Der BayBO ist die Einbeziehung der Bezirksausschüsse fremd. Sie ergibt sich aus dem Anhörungs- und Unterrichtungskatalog der Bezirksausschüsse, mit der insbesondere Information, die Möglichkeit der Beteiligung, das Einbringen lokaler Kenntnisse und Erkenntnisse bewirkt wird und die letztlich zu einer Akzeptanz der Bautätigkeit in München beiträgt. Auch wenn die Leistungen aus der Sicht der Bayerischen Bauordnung eine „freiwillige Leistung“ sind, sind sie doch aus Sicht der Landeshauptstadt München aufgrund der BA-Satzung eine gesetzliche Pflichtaufgabe.

Mit Beschluss vom 16.3.2016 Nr.14-20 / V11663 hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung dem Stadtrat verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität und zur Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren vorgetragen und entsprechende Personalbedarfe geltend gemacht, die zu einem guten Teil auch bewilligt wurden. Einen Zwischenbericht zur Umsetzung dieses Beschlusses hat das Referat am 4.7.2018 Nr. 14-20 / V03291 im Stadtrat eingebracht. Die Maßnahmen sind auch vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Revisionsamts aus dem Jahr 2018 bestätigt worden. Angesichts gestiegener Fallzahlen mit komplexen Fallgestaltungen, dem aufwändigen Einstieg in die digitale Antragsbearbeitung und der angekündigten Novelle der BayBO, die mit Einführung einer Fiktionsfrist die Lokalbaukommission hinsichtlich der Zügigkeit der Antragsbearbeitung vor neue Herausforderungen stellen wird, kann die derzeitige Aufstellung der Lokalbaukommission nicht in Frage gestellt werden.

6.3 Produktleistung Bauaufsichtliche Überprüfungen:

Die Bauüberwachung und der Erlass der sich daraus ergebenden Vollzugsmaßnahmen gehört ebenfalls zum Produkt Bauaufsicht. Gemäß Art. 54 BayBO hat die Bauaufsichtsbehörde darüber zu wachen, dass bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die bauaufsichtliche Nachprüfung findet zum einen durch meist anlassbezogene Ortskontrollen zum anderen durch sogenannte Regelkontrollen statt.

Die Bauaufsicht sorgt für ordnungsgemäße Zustände auf den Baugrundstücken und trifft Anordnungen zur Abwehr von Gefahren, zum Schutz der Allgemeinheit und zur Gewährleistung der gesetzlichen Anforderungen. Dadurch trägt sie zur Wahrung und Entwicklung des Stadtbildes, zur geordneten städtebaulichen Entwicklung, zu einem gesunden Wohn- und Arbeitsumfeld und zu einer sicheren Benutzung der baulichen Anlagen bei. Es handelt sich vollumfänglich um gesetzliche Pflichtaufgaben.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung von 2002 – 2014 wurde das Verfahren der bauaufsichtlichen Überprüfung (Baukontrolldienst) bereits grundlegend reformiert. Die vorher üblichen Regelkontrollen vor Ort wurden abgeschafft, Ortskontrollen finden nur noch im Rahmen von Stichprobenaktionen oder anlass- oder beschwerdebezogen statt.

7. Produkt Naturschutz

Die Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde reichen vom Flächenschutz bis zum Schutz einzelner Bäume im Vollzug der Baumschutzverordnung. Der Artenschutz bildet ein eigenes Spektrum. Er reicht vom allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen (z.B. Fällverbot zur Brutzeit) bis hin zum besonderen Artenschutz mit entsprechenden Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten für besonders und streng geschützte Pflanzen und Tiere (wie z.B. Fledermaus, Zauneidechse, Mauersegler, Korallen, tropische Hölzer, Elfenbein, Krokodilleder, Pelze, Federn und vieles mehr).

Die Fachaufgaben der LBK beim Produkt Naturschutz sind in vier Produktleistungen gegliedert: Naturschutzrechtliche Beratung und Auskünfte, naturschutzrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Stellungnahmen als Trägerin öffentlicher Belange und naturschutzrechtliche Unterschützstellungen und Überprüfungen. Dabei werden vor allem gesetzliche Pflichtaufgaben auf Grundlage der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Bayerischen Naturschutzgesetzes

(BayNatSchG) sowie von Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und Landesebene und kommunaler Ebene vollzogen. Darüber hinaus kommen auch internationale und europäischen Verordnungen und Richtlinien (z.B. Washingtoner Artenschutzübereinkommen, EG-VO 338/97, EG-VO 865/2006, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43 EWG und Vogelschutzrichtlinie 79/409 EWG des Rates) und Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) und des Strafgesetzbuches (StGB) zur Anwendung.

7.1 Produktleistung Naturschutzrechtliche Beratung und Auskünfte:

Auf Grundlage des Art. 25 BayVwVfG finden Beratungen und Auskünfte zu Fragen des Natur- und Artenschutzes und zur Pflege und Entwicklung naturschutzrelevanter oder landwirtschaftlicher Flächen (Förderprogramme) im Vorfeld einer konkreten Antragsstellung im Beratungsbüro der LBK und im laufenden Verfahren in den jeweiligen Organisationseinheiten der Unteren Naturschutzbehörde statt. Diese Form der Beratung, die auch abteilungsübergreifend stattfindet, stellt die Weichen für eine gute Antragsstellung im Sinne des Bau- und Naturschutzrechts und ist für alle am Verfahren Beteiligten besonders wichtig.

Darüber hinaus dient die Erstellung von Broschüren/Infomaterial und die Öffentlichkeitsarbeit zu aktuellen Themen der Unteren Naturschutzbehörde einer proaktiven Beratung der Öffentlichkeit und damit der sachgerechten Erfüllung von naturschutzrechtlichen Pflichtaufgaben. Durch gute Beratung und Öffentlichkeitsarbeit können die Belange des Naturschutzes berücksichtigt und Bearbeitungszeiten im Verfahren kurz gehalten werden.

7.2 Produktleistung Naturschutzrechtliche Genehmigung und Erlaubnisse:

Eine der Hauptaufgaben der Unteren Naturschutzbehörde sind die diversen naturschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren im Vollzug bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften (z.B. gesetzlicher Biotopschutz, allgemeiner Artenschutz und besonderer Artenschutz, Eingriffsregelung etc.) und naturschutzrechtlicher Verordnungen (Baumschutzverordnung, Landschaftsschutzverordnung, Naturdenkmalverordnung, Landschaftsbestandteileverordnungen und Naturschutzgebietsverordnungen), z.B. Baumfällungen, landschaftsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen, Vermarktungsbescheinigungen, die in Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Befreiungen, Ablehnungen, Verfügungen, Besitz- oder Vermarktungsbescheinigungen, Einziehungen und Beschlagnahmungen oder in Zuschussbescheiden für baumerhaltende Maßnahmen münden. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen wie z.B. Beseitigungen, Wiederherstellungen, Ersatzpflanzungen werden von der Unteren Naturschutzbehörde überwacht und bei Nichtbeachtung mit Zwangsmittel vollstreckt sowie zur Ahndung an die Bußgeldstelle und die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Darüber hinaus prüft und überwacht die Untere Naturschutzbehörde u.a. jährlich in rund 500 Fällen die Melde-, Buchführungs-, Kennzeichnungs- und Nachweispflicht nach der Bundesartenschutzverordnung und dem BNatSchG. Bei den natur- und artenschutzrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnissen handelt es sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG und BayNatSchG, der Bundesartenschutzverordnung sowie der internationalen und europarechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie und der EG-VO 338/97 und EG-VO 865/2006 in Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens um Pflichtaufgaben.

7.3 Produktleistung Naturschutzrechtliche Stellungnahmen als Trägerin öffentlicher Belange:

Als Trägerin öffentlicher Belange (TÖB) wird die Untere Naturschutzbehörde gem. § 4 BauGB bei größeren Planungsverfahren, z.B. Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, verpflichtend beteiligt und nimmt in Bauleitplanverfahren, zu Umweltverträglichkeitsprüfungen, zu Verträglichkeitsprüfungen nach der FFH-Richtlinie und bei Strukturkonzepten, wie z.B. dem Isarplan, Stellung. Die Stellungnahmen sind dabei jeweils innerhalb eines Monats abzugeben.

Die Beteiligung des Naturschutzbeirates im Zuge von Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde als TÖB ist Pflichtaufgabe (Art. 48 BayNatschG i.V.m. § 6 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte), soweit die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Stellungnahme behördliche Gestattungen und Einzelanordnungen von grundsätzlicher Bedeutung erteilt.

7.4 Produktleistung Naturschutzrechtliche Unterschutzstellungen und Überprüfungen:

Die Untere Naturschutzbehörde ist für den Erlass der Baumschutzverordnung und die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, Geschützten Landschaftsbestandteilen > 10 ha sowie Naturdenkmälern zuständig. Außerdem unterstützt sie die Regierung von Oberbayern im Zuge der Amtshilfe bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen > 10 ha. Im Rahmen des Vollzugs der Schutzverordnungen geht die Untere Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der Bußgeldstelle gegen Verstöße vor.

Schutzgebieteausweisungen dienen u.a. der Schaffung und dauerhaften Sicherung des gesetzlich verankerten Biotopverbundes und stellen insoweit eine Pflichtaufgabe dar (§ 20 und 21 BNatSchG, Art 19 BayNatSchG).

Darüber hinaus ist der Erhalt, die Stärkung und Weiterentwicklung der Biodiversität Ziel der Biodiversitätsstrategie (Stadtratsbeschluss vom 19.12.2018, Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / 13218). Hierfür ist es erforderlich, insbesondere Unterschutzstellungen sowie auch Überprüfungen zielgerichtet zu stärken. Dieses wird auch von der Stadtgesellschaft verstärkt eingefordert. Vor diesem Hintergrund wird kein Spielraum für eine Reduzierung der Aufgaben gesehen.

Die Beteiligung des Naturschutzbeirates im Zuge des Erlassens von Schutzverordnungen im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde ist Pflichtaufgabe (Art. 48 BayNatschG i.V.m. § 6 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte).

8. Produkt Denkmalschutz

Die Fachaufgaben der LBK beim Produkt Denkmalschutz gliedern sich in vier Produktleistungen: Beratungen und Auskünfte, Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse und Stellungnahmen, Überprüfungen sowie Denkmalförderung und Denkmalpflege. Dabei werden vor allem gesetzliche Pflichtaufgaben auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG), des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) sowie von gemeindlichen Satzungen und Richtlinien vollzogen.

Bei dem aktuellen Wachstums- und Entwicklungsdruck und den damit verbundenen Verdichtungen und Umnutzungen von Altstadt und Gesamtstadt kommt den Aufgaben der Abteilung Denkmalschutz und Stadtgestaltung, die gewachsenen Qualitäten zu bewahren und den besonderen Charakter Münchens zu stärken, eine immer wichtigere und öffentlichkeitswirksame Bedeutung zu. In den vergangenen Jahren ist das von der

Unteren Denkmalschutzbehörde zu bewältigende Arbeitsvolumen deutlich angestiegen. Hierbei spielen einerseits geänderte und aufwändiger gewordene Verfahrensweisen, wie bei den Denkmallistenangelegenheiten, andererseits gestiegene Fallzahlen sowohl im Erlaubnisverfahren, wie auch bei den Beratungen, aber auch beim Aufgriff von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen eine gewichtige Rolle.

Jährlich werden rund 4.300 denkmal- und werberechtliche Vorgänge (die Abteilung Denkmalschutz und Stadtgestaltung ist auch als Untere Bauaufsichtsbehörde für die Bearbeitung baugenehmigungspflichtiger Werbeanlagen zuständig) bearbeitet sowie ca. 5.000 Beratungen geführt. Zudem rücken denkmalrelevante Baufälle immer mehr in die öffentliche Wahrnehmung, was sich u.a. in Petitionen, Unterschriftenaktionen, der Gründung von Bürgerinitiativen, einer Vielzahl von Presseanfragen oder in Anträgen aus Bürgerversammlungen und seitens des Stadtrats widerspiegelt. Weitere Auslöser sind der Vollzug entsprechender Stadtratsbeschlüsse (z.B. Wettbewerbe, Projekt Welterbe Olympiapark) und eine proaktive, bürgernahe Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Altstadtleitlinien, Denkmal- und Solarflyer). Nachstehend werden die Produktleistungen näher betrachtet:

8.1 Produktleistung Denkmalschutzrechtliche Beratungen und Auskünften:

Einzelne Aufgaben sind die Beratung und Auskunft zu fachlichen, rechtlichen und verfahrensleitenden Fragen in denkmalschutzrechtlicher und gestalterischer Hinsicht. Diese Form der Beratung basiert auf Art. 25 BayVwVfG und ist für eine gute Antragstellung im Sinne des BayDSchG sowie aller am Verfahren beteiligten Parteien elementar wichtig. Es handelt sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Auch die Erstellung von Broschüren und Öffentlichkeitsarbeit zu aktuellen Themen der Unteren Denkmalschutzbehörde dient einer proaktiven Beratung der Öffentlichkeit und damit der sachgerechten Erfüllung von denkmalrechtlichen Pflichtaufgaben. Durch gute Beratung und Öffentlichkeitsarbeit können die Belange des Denkmalschutzes optimal in das Stadtbild einfließen und Bearbeitungszeiten im Verfahren kurz gehalten werden.

8.2 Produktleistung Erlaubnisse und Denkmalrechtliche Stellungnahmen:

Das Kerngeschäft der Unteren Denkmalschutzbehörde ist die Erteilung denkmalrechtlicher Erlaubnisse für alle nicht baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen an Baudenkmalern, in deren Nähe und in Ensembles sowie für Abbrüche und archäologische Grabungen und Untersuchungen. Es handelt sich um gesetzliche Pflichtaufgaben im Antragsverfahren auf Grundlage von Art. 6 und 7 BayDSchG. Ferner werden jährlich ca. 1.800 Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren und Bauleitplan- und Planfeststellungsverfahren sowie gutachtliche fachliche Äußerungen in sonstigen Planungs- und Gestattungsverfahren, in Zuwendungsverfahren Dritter sowie zur Fortschreibung der Denkmalliste erstellt. Auch dabei handelt es sich um gesetzliche Pflichtaufgaben nach Art. 2, 6, 7 und 11 BayDSchG. Zudem ist die Untere Denkmalschutzbehörde für archäologische Grabungen und Grundlagenermittlungen gem. Art. 7 und 11 BayDSchG zuständig.

8.3 Produktleistung Denkmalschutzrechtliche Überprüfungen:

Die Überprüfung von nicht baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen nach dem BayDSchG und die Überwachung der sich daraus ergebenden Vollzugsmaßnahmen gehören ebenfalls zum gesetzlichen Aufgabengebiet gem. Art. 4, 11 und 15 BayDSchG.

8.4 Produktleistung Denkmalförderung und Denkmalpflege:

Die Untere Denkmalschutzbehörde ist nach Art. 11 und 22 Abs. 2 BayDSchG auch für die Bearbeitung von Zuschussanträgen (Sanierung von Baudenkmalern) zuständig. Ferner fällt die Durchführung des Fassadenwettbewerbs, des Wettbewerbs Preis für Stadtbildpflege - Bauen in historischer Umgebung sowie eine notwendige, bürgernahe Öffentlichkeitsarbeit in den Aufgabenbereich der Unteren Denkmalschutzbehörde. Diese proaktive Öffentlichkeitsarbeit kann als freiwillige Leistung angesehen werden, sie ist aber ein wichtiger baukultureller Beitrag und unterstützt als vor die Klammer gezogener Beitrag zur Steigerung der Belange der Denkmalpflege die Erfüllung sämtlicher gesetzlicher Pflichtaufgaben und Zielsetzungen der Unteren Denkmalschutzbehörde und ist damit als dringend erforderlich in einer Großstadt anzusehen.

Anmerkung:

Im Zuge der Haushaltskonsolidierungen 2002 – 2012 wurden alle Bereiche der Lokalbaukommission nach Optimierungs- und Beschleunigungspotential durchforstet, um Einsparpotentiale zu generieren. Zu den getroffenen Maßnahmen zählen u. a.:

- Reduzierung der Technikteams zur Erhaltung leistungsfähiger Teamgröße
- Neuordnung des Parteiverkehrs; Gründung des Beratungszentrums, um die Spezialisten vom allgemeinen Parteiverkehr zu entlasten
- Neuordnung des Außendienstes – Außendienstkonzept (s. o.)
- Bereinigung von Redundanzen im Bereich der kommunalen Feuerbeschau in Abstimmung mit der Branddirektion München
- Durchforstung der Instruktionsverfügung – Stichwort Informationsfluss statt Einbindung
- Räumliche Integration der Fachgutachter der Unteren Naturschutzbehörde zu den jeweiligen Baubezirken zur Ermöglichung kurzfristiger Abstimmung
- Delegation von Entscheidungsverantwortung auf die Baubezirke

Strukturell sieht sich die Lokalbaukommission gut aufgestellt. Die Umsetzung der angekündigten Novelle der Bayerischen Bauordnung mit der Einführung sog. Fiktionsfristen bringt vor allem im Bereich der Antragsannahme, Erstüberprüfung von Bauanträgen erheblichen Anpassungsbedarf. Der Bayerische Städtetag geht nicht davon aus, dass dies zur Entlastung der Baubehörden beitragen wird, sondern dass dadurch der Erwartungshorizont von Politik und Bauherrnschaft an eine Behördenausstattung, die Entscheidungswege innerhalb der knappen Fiktionsfristen hält, steigen werden. Für die Reduzierung von Aufgaben werden aufgrund der vorstehenden Ausführungen keine Spielräume gesehen.

9. Fazit

Bei den Aufgaben, die das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wahrnimmt, handelt es sich überwiegend um Pflichtaufgaben im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis.

Bereits die Jahre 1993 bis 2012, in deren Verlauf die Stadtverwaltung sechs Haushaltssicherungskonzepte umzusetzen hatte, wurden im Referat für Stadtplanung und Bauordnung dazu genutzt, Organisationsstrukturen und Abläufe zu optimieren. U.a. wurde die FA. McKinsey Unternehmensberatung mit einer Organisationsuntersuchung beauftragt,

aus der dann zum 01.01.1995 eine umfassende Neuorganisation folgte.

Dies war auch erforderlich, um die Einsparvorgaben erfüllen zu können, da das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mangels umfänglicher Sachmittel seine Einsparungen fast ausnahmslos über Personalausgabenkürzungen erbringen musste. Dazu wurde seinerzeit auch mehrmals im Stadtrat berichtet.

Auch die Jahre 2013 ff, also nach dem Einfrieren des sechsten Haushaltssicherungskonzeptes, wurden dazu genutzt, Aufgaben und Abläufe zu hinterfragen und zu optimieren. Hingewiesen werden darf an dieser Stelle nochmals an den Beschluss zur Optimierung der Bebauungsplanverfahren und der Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit vom 16.03.2016 (s. lfd. Nrn. 1.5 und 2 im Vortrag) und an den Beschluss vom 16.03.2016 zu den Maßnahmen zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität und zur Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren (s. lfd. Nr. 6.2).

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ist deshalb davon überzeugt, dass das Gesamtpaket, bestehend aus den Aufgaben, die es zu erfüllen hat und den Standards, wie es diese Aufgaben erfüllt, schlüssig ist.

Aus diesem Grund sieht sich das Referat für Stadtplanung und Bauordnung auch gut gerüstet für die anstehenden haushalterischen Belastungen.

Allerdings sind als Folge des Ressourcenabbaues Qualitätseinbußen nicht ausgeschlossen. Verfahrensverzögerungen werden sich ebenfalls nicht immer vermeiden lassen.

Nichtsdestotrotz sieht sich das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in der Lage, über eine geschickte Ressourcensteuerung, wie temporäre Einstellungsstopps und/oder homogene Besetzungsquoten, größere Friktionen zu vermeiden.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Bickelbacher, den zuständigen Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Kainz und Frau Stadträtin Mirlach sowie den zuständigen Verwaltungsbeiräten, Herrn Stadtrat Müller, Herrn Stadtrat Höpner und Herrn Prof. Dr. Hoffmann ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Den Ausführungen im Referentinnenvortrag, wonach eine Reduzierung oder ein Wegfall von Aufgaben als nicht möglich bzw. als nicht sinnvoll erachtet wird, wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
3. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
4. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

7. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3